

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Floreal IX.



## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. H. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzkommission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Jede Nation findet in ihrer Ge-

werbsamkeit den ersten Grund und die Quelle ihres Wohlstandes. Dieses Mittel zu vermehren dadurch, daß man der Nationalindustrie neue Erwerbszweige eröffnet, und den Vorhandenen zu einem neuen und stärkeren Schwung verhilft, muß unstreitig bey den bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der Staaten, von jeder weisen Regierung zum Zwecke gemacht werden.

Unter diesem Gesichtspunkt S. G. zeigt Ihnen der Volkz. Rath die Entstehung einer Gesellschaft an, welche in St. Gallen für die Errichtung einer sogenannten englischen Baumwollenspinnerey, unter der Aufsicht und Direktion des S. Mart. Ant. Vellis, aus dem Canton Le man, zusammengetreten ist.

Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel vergebliche Versuche hin und wieder gemacht worden sind, um diejenigen Spinnmaschinen zu Verfertigung des Baumwollengarns zu erhalten, welche für die Mouffelin, Basins u. s. w. erfordert werden. Dem Garn fehlte immer die gehörige Feinheit, und der Erfolg entsprach keineswegs den darauf verwandten Bemühungen.

Bürger Vellis brachte zwey englische Künstler ins Land, welche solche Maschinen verfertigen, die jene Vollkommenheit erreicht haben, welche England mit so großem Vortheil gebrauchte, und wovon die in St. Gallen angestellten Versuche den besten Erfolg versprachen.

Diese wirklich errichtete Gesellschaft bedarf aber des besondern Schutzes und einiger Beyhilfe von Seite der Regierung, so wie die Künstler, welche gleichsam die Seele und Triebfeder davon sind; wesentlich ist hier zu bemerken, daß diese Gesellschaft schon ihrer Einrichtung zufolge, keine ausschließende Privatgesellschaft ist, sondern daß es jedermann frey stehet, durch Uebernahme von Aktien Theil daran zu erhalten. Ein flüchtiger Blick auf den gegenwärtigen Zustand dieses Handelszweiges in Helvetien ist hinreichend, um die großen Vortheile zu beur-

